

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

BMW i per E-Mail
buero-iiib2@bmwi.bund.de
nachrichtlich:
Frau Dr. Astrid Wirnhier
Herrn Dr. Philipp Wolfshohl
Herrn Dr. Volker Hoppenbrock

Geschäftszeichen: VIII3-12 -

Bearbeiterin: Frau Putz
Telefon: 0385 588-8039
E-Mail: Iris.Putz
@em.mv-regierung.de

Datum: 12. Juli 2019

Stellungnahme zum Entwurf der Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit möchte ich gerne nutzen. Basis ist der Referentenentwurf der Bundesregierung zum Entwurf einer Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen vom 26.06.2018, 12:52 Uhr.

I. Verordnungsentwurf allgemein

Die hinter der Einführung von Innovationsausschreibungen stehende Idee wird grundsätzlich begrüßt. Die Gestaltung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Umsetzung der Energiewende und sollte daher konsequent vorangetrieben werden.

Ansätze zur Förderung technischer Innovationen oder innovativer Konzepte im Bereich der erneuerbaren Energien sind im vorliegenden Entwurf einer InnAusV jedoch leider nicht erkennbar.

Mit der Einführung des § 39j EEG soll (ausweislich der Gesetzesbegründung) der Rahmen dafür gesteckt werden, dass besonders innovative, system- oder netzdienliche Anlagen in Ausschreibungen Zuschläge erhalten können. Gemäß § 39j Absatz 3 Satz 2 EEG soll durch Rechtsverordnung zudem sichergestellt werden, dass besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Dieses gesetzgeberische Ziel verfehlt der vorgelegte Entwurf einer InnAusV leider vollständig. Eine Anreizsetzung für technische Innovationen oder systemdienliches Verhalten ist nicht ersichtlich. Vielmehr beschränken sich die Regelungsvorschläge auf die Erprobung neuer Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren.

II. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der InnAusV beschränkt sich auf Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen sowie Kombinationen und Zusammenschlüsse solcher Anlagen – jedoch ohne Speicher und technische Innovationen im Bereich der Sektorenkopplung.

Die in § 88d Nr. 3 EEG aufgezeigte Bandbreite möglicher Innovationen, die im Rahmen der Innovationsausschreibungen angesprochen werden soll, wird damit in keiner Weise ausgeschöpft.

Darüber hinaus steht zu befürchten, dass es für Kombinationen verschiedener erneuerbarer Energien aufgrund des Gebots der unmittelbaren räumlichen Nähe in Verbindung mit den übrigen Bedingungen des EEG nahezu keine Anwendungsfälle geben wird.

Innovative, system- oder netzdienliche Anlagenkonzepte werden nicht thematisiert. Ausdrücklich bedauert wird, dass Sektorenkopplungsanlagen keine Berücksichtigung finden. Innovationsausschreibungen wären ein gut geeignetes Instrument, um sektorenübergreifende innovative Konzepte für Power-to-X-Anwendungen zu erproben. Auch Sektorenkopplungskonzepte mit einer Offshore-Komponente sollten nicht aus dem Anwendungsbereich der Innovationsausschreibungen ausgenommen werden.

Zum Einstieg in die Sektorenkopplung hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern mehrere Vorschläge vorgelegt, die unter anderem auch auf eine Implementierung der Sektorenkopplung in die Innovationsausschreibungen abzielen. Hierzu verweise ich auf die im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erstellte juristische Studie des Instituts für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V. (IKEM), „Experimentierklauseln für verbesserte Rahmenbedingungen bei der Sektorenkopplung“ mit konkreten Regelungsvorschlägen.

<https://www.ikem.de/wp-content/uploads/2019/03/Experimentierklausel-f%C3%BCr-verbesserte-Rahmenbedingungen-bei-der-Sektorenkopplung.pdf>

III. Technologieneutrale Ausschreibungen

Technologieneutrale Ausschreibungen werden für nicht zielführend gehalten. Es erscheint nicht sinnvoll, Windenergie-, Solar- und Biomasseanlagen miteinander in den Wettbewerb zu stellen, da alle erneuerbaren Energien in sinnvoller Ergänzung zueinander für die Energiewende benötigt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit technologieoffenen Ausschreibungen haben zudem gezeigt, dass nicht ansatzweise eine Verteilung auf die verschiedenen erneuerbaren Energien erreicht wird. Mit dem vorliegenden Entwurf ist eine Fortführung dieser einseitigen Zuschlagsentwicklung bei den Innovationsausschreibungen zu erwarten.

IV. Fixe Marktprämie, Wegfall bei negativen Strompreisen

Das alleinige Ersetzen der gleitenden durch eine feste Marktprämie wird kritisch gesehen. Sie reizt keine Innovationen für systemdienliches Verhalten an, wenn nicht im gleichen Zug Sektorenkopplungselemente begünstigt werden. Dieses Instrument erhöht zudem die Risikoaufschläge bei Investoren und damit die Kosten im EEG und birgt die Gefahr von Mitnahmeeffekten, wenn der Strompreis einen wirtschaftlichen Betrieb über den Markt ermöglicht. Der Wegfall der Marktprämie bei negativen Strompreisen wird die Finanzierungskosten für Erneuerbare-Energien-Anlagen voraussichtlich zusätzlich erhöhen. Die Aussetzung der Vergütung in Zeiten mit negativen Marktpreisen erschwert die Finanzierbarkeit von Anlagen; entsprechende Mehrkosten durch Risikoaufschläge werden letztendlich auf die Stromverbraucher umgelegt.

V. Zuschlagsbegrenzung

Die Einführung einer Zuschlagsbegrenzung auf 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge bei nicht voll ausgeschöpften Ausschreibungsrunden wird die Anzahl innovativer Projekte noch weiter reduzieren. Diese Festlegung stellt einen erheblichen Eingriff in die gewollte Förderhöhenbestimmung über marktbestimmte Ausschreibungen dar und ist grundsätzlich abzulehnen. Unterzeichnungen bei den Geboten resultieren in der Regel aus verschiedenen Gründen, die nicht über eine nachträgliche Marktkorrektur behoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung